

Mitgliedsbeiträge ab 2020

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Beitragsregelung beschlossen:

I.

	Beitrag *
1. Der Beitrag für ein ordentliches Mitglied (natürlich oder juristisch) beträgt wobei ein Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft beitragsfrei gestellt ist	€ 345,00
2. Der Beitrag für jeden weiteren Berufsträger (auch angestellter Berufsträger) eines ordentlichen Mitglieds beträgt	€ 220,00
3. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 67. Lebensjahr vollendet und dem Verband länger als 30 Jahre angehören beträgt	€ 220,00
4. Passive Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder, die alters- oder krankheitsbedingt ihren Beruf aufgeben und keine entgeltliche Tätigkeit ausüben, auf Antrag ermäßigt	€ 120,00
5. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder im Jahr der Erstbestellung	beitragsfrei
6. Der Beitrag für Mitglieder von Kollegialverbänden des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (Doppelmitgliedschaft) beträgt, auf Antrag ermäßigt	€ 190,00

* Die Beiträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 85 % der Beitragssumme)

II.

Beitragsbefreiung kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn sie bei Beginn des Kalenderjahres

- das 75. Lebensjahr vollendet haben sowie
- dem Landesverband mehr als 30 Jahre angehören und
- ihre berufliche Bestellung zurückgegeben haben und
- auf die Zusendung der Zeitschriften des Landesverbandes und des Deutschen Steuerberaterverbandes verzichten.

III.

- Anträge zu Beitragsermäßigungen sind bis spätestens 15.12. des Vorjahres mit entsprechender Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle München zu stellen. In Einzelfällen werden weitere Beitragsermäßigungen gewährt. Eingehend begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander können grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- Die für die Vorjahre gewährten Ermäßigungen gelten nicht automatisch.
- Ermäßigungen und Stundungen werden erst durch schriftliche Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller wirksam.
- Ratenzahlung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Bei Verzug einer Ratenzahlung von mehr als 30 Tagen wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

IV.

Der Beitrag ist am 1. März des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten.

V.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Die Beiträge wurden in der Mitgliederversammlung 2019 festgelegt.
München, 16.07.2019

Dok:248055